

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

Stand: 01.01.2010

### ***I. Gegenstand des Unternehmens***

Gegenstand von Vienna 2000 ist die Vermietung von licht- und tontechnischer Ausrüstung, die Dienstleitung des Auf- und Abbaus, der Betreuung der technischen Einrichtungen während des Betriebs sowie allgemeine Lichttechniker, Tontechniker- und DJ-Tätigkeiten

### ***II. Geltungsbereich***

Für alle mit Vienna 2000 abzuschließenden/abgeschlossenen erstmaligen, laufenden und künftigen Geschäfte gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Vienna 2000 erkennt von den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers nicht an, sofern dies nicht in schriftlicher Form ausdrücklich vereinbart ist. Dies wird mit der Erteilung des Auftrages durch den Auftraggeber anerkannt.

Sollten Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der anderen Teile.

### ***III. Angebot, Vertragsabschluss***

Alle Angebote sind bezüglich Preis, Menge und Leistungsdatum freibleibend, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

Für alle Angebote, Konzepte, Zeichnungen und andere Projektbezogene Unterlagen behält sich Vienna 2000 das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten weder gezeigt noch übergeben oder auf andere Art zugänglich gemacht werden.

Das Vertragsverhältnis wird erst durch eine schriftliche Bestätigung per Brief oder E-Mail oder durch den Ausführungs- bzw. Arbeitsbeginn von Vienna 2000 rechtswirksam. Bei Aufträgen mit einer Auftragssumme von maximal EUR 300,-- netto ist auch ein mündlicher Vertragsabschluss mit mündlicher Auftragsbestätigung möglich.

Bis zur Auftragsbestätigung behält sich Vienna 2000 die Ablehnung eingehender Aufträge auch ohne Angabe von Gründen vor, wobei in diesem Fall jegliche Haftung für Kosten und Schadenersatz ausgeschlossen ist.

Auftragsänderungen eines bereits bestätigten Auftrages werden nur wirksam, wenn sie im Falle eines schriftlichen Auftrages von Vienna 2000 schriftlich bestätigt sind und im Falle eines mündlichen Vertrages explizit von Vienna 2000 als angenommen erklärt werden.

Zusätzliche Leistungen die vom Auftraggeber oder dessen Vertretern vor Ort angeordnet werden und im erteilten Auftrag keine Deckung finden, können nur bei ausreichender Personalkapazität berücksichtigt werden und werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt. Jedenfalls können solche Zusatzleistungen aber von Vienna 2000 auch ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

In allen Fällen, in denen Vienna 2000 durch mittelbares oder unmittelbares Verschulden des Auftraggebers an der rechtzeitigen Auftragsdurchführung gehindert wird, ist Vienna 2000 von der Leistungspflicht befreit.

Der Mieter bescheinigt durch Unterschrift auf dem Lieferschein, die Mietgegenstände geprüft und in einwandfreiem Zustand übernommen zu haben. Verzichtet der Mieter bei Rückgabe auf seine Mitwirkung bei der Bestandsaufnahme und Kontrolle auf einwandfreiem Zustand, so erkennt er die von Vienna 2000 durchgeführte

Überprüfung an. Nicht retournierte, oder beschädigte Mietgegenstände werden dem Mieter zum Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungspreis verrechnet.

#### ***IV. Stornierung***

Eine Stornierung eines bestätigten Auftrags ist prinzipiell möglich, jedoch werden folgende Stornogebühren ausnahmslos in Rechnung gestellt: Bei Stornierung bis zum 15. Tag vor Auftragsbeginn 10% der Auftragssumme, vom 14. Tag bis zum 8. Tag vor Auftragsbeginn 30% der Auftragssumme, ab dem 7. Tag bis 3. Tag vor Auftragsbeginn 70% der Auftragssumme und ab dem 2. Tag vor Auftragsbeginn 100% der Auftragssumme. Sind Aufbauarbeiten bereits an Vortagen der Veranstaltung vereinbart, so gilt der erste Aufbau-tag in diesem Sinne als Auftragsbeginn.

Eine allfällige Stornierung ist erst gültig, wenn diese bei Vienna 2000 eingegangen und bestätigt ist. (Eine Nachricht auf der Mobilbox, bzw. per SMS ist erst eingegangen wenn Vienna 2000 diese abhört/gelesen hat und ist somit nicht zu empfehlen.) Stornierungen an Wochenenden und Feiertagen bzw. nach 17:30 Uhr können erst ab dem nächsten Arbeitstag berücksichtigt werden.

Sollte die Stornierung aufgrund des Ausfalls der gesamten Veranstaltung erfolgen (z.B. Schlechtwetter bei Open Air Veranstaltungen oder gebuchte Hochzeitsfeier jedoch kein Ja-Wort), so gelten wenn nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart ebenfalls die oben angegebenen Stornobedingungen. Die Argumentation auf Wegfall der Vertragsgrundlage ist einvernehmlich ausgeschlossen.

#### ***V. Zahlungen***

Rechnungen sind, wenn nicht anders vereinbart, sofort nach ihrem Erhalt ohne jeden Abzug auf ein von Vienna 2000 angegebenes Konto zu leisten. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarungen. Vienna 2000 berechtigt Vorkasse und/oder Barzahlung zu verlangen und erst nach Erhalt des Rechnungsbetrages die vereinbarte Leistung zu erbringen.

Ist Barzahlung vereinbart, so hat diese vor Spielbeginn zu erfolgen. Anderenfalls ist Vienna 2000 einvernehmlich dazu berechtigt, alle bereits aufgebauten Anlagen bis zur Bezahlung außer Betrieb zu nehmen. Dies gilt auch, wenn dadurch der Beginn der Veranstaltung maßgeblich verzögert wird. Nach angemessener Wartezeit ist Vienna 2000 in einem solchen Fall des Weiteren dazu berechtigt den Leistungsvertrag auf Grund des vom Auftraggeber zu vertretenden Verhaltens vorzeitig zu beenden.

Kommt der Auftraggeber mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so gelten Verzugszinsen in Höhe von 11% pro Monat als vereinbart, soweit Vienna 2000 nicht einen höheren Schaden nachweist. Des Weiteren ist der Auftraggeber zum Ersatz allfälliger Mahn- und Inkassospesen verpflichtet.

Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung seitens des Auftraggebers wegen Gegenansprüchen jedweder Art ist unzulässig.

Die Ansprüche von Vienna 2000 bestehen unabhängig vom wirtschaftlichen Erfolg der Veranstaltung.

Im Falle von Verzögerungen oder vorzeitiger Beendigung des Leistungsvertrages auf Grund eines vom Auftraggeber zu vertretenden Verhaltens ist Vienna 2000 berechtigt, das Leistungsentgelt für die gesamte ursprüngliche Vertragszeit zu berechnen. Weitergehende Schadenersatzansprüche von Vienna 2000 bleiben hiervon unberührt.

#### ***VI. Gewährleistung, Haftung, Haftungsausschluss***

Für Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, haftet Vienna 2000 nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen und gesetzliche Vertreter von Vienna

2000. In allen anderen Fällen haftet Vienna 2000 nur dann, wenn wesentliche Vertragspflichten (Kardinalspflichten) verletzt sind. Dabei ist der Schadenersatz auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ein Ausgleich von atypischen oder nicht vorhersehbaren Schäden findet nicht statt.

Vienna 2000 stellt geprüfte, jedoch gebrauchte Ausrüstung zur Verfügung. Trotz aller Sorgfalt sind jedoch durch den Transport Mangelerscheinungen möglich. Mängelrügen oder Gewährleistungsansprüche können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich jedoch spätestens vor Beginn der Veranstaltung eingebracht werden. Wandlungs- oder Minderungsansprüche werden ansonsten nicht anerkannt. Eine darüber hinausgehende Haftung, insbesondere für Folge- und Vermögensschäden, entgangenem Gewinn und Schäden aus Ansprüchen Dritter ist, sofern gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat im Falle einer berechtigten Mängelrüge eine angemessene Frist zur Nachbesserung zu setzen.

Der Ausfall von einzelnen Leuchtmitteln während Veranstaltungen stellt keinen Mangel dar.

Eine Haftung von Vienna 2000 besteht des Weiteren nicht, wenn dem Auftraggeber oder Dritten durch etwaige Störungen oder den Ausfall überlassener Geräte während der Vertragszeit mittelbar oder unmittelbar Schäden entstehen.

Werden die eingesetzten Geräte durch von Vienna 2000 zur Verfügung gestelltem Personal bedient, so gilt oben angesprochener Haftungsausschluss auch gegenüber diesem Personenkreis. Auftretende Störungen oder Ausfälle werden soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar sofort behoben. Ansprüche des Auftraggebers auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz sind ausdrücklich einvernehmlich ausgeschlossen.

Sollten trotz sorgfältiger Planung Fehler bei der Ausführung eines Auftrags entstehen, ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Zahlung eines anderen Auftrags zu verweigern. Eine Aufrechnung ist nur zulässig, wenn der zur Aufrechnung gestellte Anspruch des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Änderung des technischen Aufbaus aufgrund von örtlichen Gegebenheiten am Veranstaltungsort stellen einvernehmlich keinen Grund für Schadenersatz oder Mängelansprüche dar. Ebenso ist der Einsatz gleichwertiger Ersatzlösungen zu den angebotenen Lösungen einvernehmlich kein Vertragsbruch seitens des Vienna 2000 wodurch auch ausdrücklich keine Schadenersatz- oder Minderungsansprüche des Auftraggebers entstehen.

Vienna 2000 lehnt jede Verantwortung über beigelegte Zuspieldaten (CDs, DVDs, USB-Sticks, etc.) ab. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Qualität und Betriebssicherheit dieser Medien.

### ***VII. Mietgegenstände***

Die überlassenen bzw. eingesetzten Geräte, Zubehör und Verpackung verbleiben im Eigentum von Vienna 2000. Die Weitervermietung an Dritte sowie jede Art von Änderungen an den Geräten durch den Auftraggeber ist ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet.

Der Auftraggeber haftet für jegliche Schäden durch unautorisierte Inbetriebnahme durch Dritte, Vandalismus, Witterung, Feuer, Diebstahl und ähnliches. Außerhalb der Betriebszeiten zerstörte, schwer beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände werden dem Auftraggeber zum Neupreis in Rechnung gestellt. Für mitgeliefertes Zubehör und Verpackungen gelten dieselben Vereinbarungen.

Schäden an den Geräten und Leuchtmitteln von Vienna 2000 oder Dritter die durch eine fehlerhafte Stromversorgung am Veranstaltungsort (z.B. Überspannung oder Spannungsschwankungen) verursacht wurden, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Wenn eine Reparatur nicht wirtschaftlich ist, so werden die Geräte zum Neupreis in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber verpflichtet sich des Weiteren alle durch den Schaden entstehenden Nebenkosten wie Versand zur und von der Reparaturwerkstätte sowie den Gewinnausfall aufgrund der nicht einsatzfähigen Geräte zu tragen.

Im Falle einer Selbstabholung verstehen sich unsere Mietpreise ab Lager Josef Wolfik Str. 59 in 2000 Stockerau unaufgeladen und beinhalten keine allfällige Versicherung für Transport, Bruch, Diebstahl, Fehlbedienung, etc.

Die Mindestmietdauer beträgt einen Tag. Der Auftraggeber verpflichtet sich die Geräte nach Beendigung des Mietverhältnisses zum vereinbarten Termin an Vienna 2000 auf eigne Kosten sauber zurückzustellen. Mitgelieferte Verpackungen müssen retourniert werden. Sollten die Mietgegenstände bzw. das mitgegebenen Zubehör stark verunreinigt retourniert werden, so werden die für die Reinigung anfallenden Kosten dem Auftraggeber zur Gänze in Rechnung gestellt.

Bei Rückgabeverzögerung werden jeder angebrochene Tag mit einer vollen Tagesmiete und zusätzlich etwaige entstandene Zumietkosten für Ersatzgeräte sowie alle anderen entstandenen Folgekosten bzw. Gewinnausfälle in Rechnung gestellt.

Fehlgeschlagene Rückgabeversuche zu nicht vereinbarten Zeitpunkten werden nicht als Rückgabezeitpunkt anerkannt.

Eine Verlängerung der vereinbarten Mietdauer ist mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Rückgabetermin anzumelden und nur dann wirksam, wenn Vienna 2000 dieser Verlängerung ausdrücklich zustimmt.

Bei Nichtnutzung gemieteter Geräte, welche beim Auftraggeber verbleiben, ist ein Kostenabzug nicht möglich, außer die wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.

Die überlassenen Geräte, das mitgegebene Zubehör und die Verpackungen werden in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand übergeben. Hiervon und von der Vollständigkeit der gelieferten bzw. übergebenen Geräte muss der Auftraggeber bzw. dessen für die Übernahme Beauftragter sich bei der Übernahme überzeugen und etwaige Mängel sofort beanstanden. Spätere Einwände gegen die Beschaffenheit bzw. die Vollständigkeit des Materials sind ausgeschlossen. Der Auftraggeber verpflichtet sich die Geräte, das Zubehör und die Verpackungen sorgfältig zu behandeln. Sollten die überlassenen Gegenstände in einem anderen Zustand zurückgegeben werden, so hat der Auftraggeber die Reparaturkosten für den entstandenen Schaden zur Gänze zu begleichen. Bei Verlust ist durch den Mieter der Neuwert zu leisten.

### ***VIII. Sonstiges***

Jegliche Kollaudierungen und sicherheitstechnische Bewilligung sowie die Beistellung der erforderlichen Stromanschlüsse sind vom Auftraggeber zu veranlassen und gehen wie die Stromkosten zu seinen Lasten. Abgaben für etwaige Aufführungsrechte urheberrechtlich geschützter Werke trägt der Auftraggeber. Ist für die Tätigkeiten von DJs die von Vienna 2000 gestellt werden eine Anmeldung bei der AKM oder vergleichbaren Organisationen notwendig, so ist auch dies vom Auftraggeber durchzuführen. Dies gilt auch für alle damit in Zusammenhang stehenden Fragen bei der Benützung der Geräte. Vienna 2000 trifft keine Verantwortung für nicht ordnungsgemäß angemeldete Veranstaltungen.

Dem Unternehmen Vienna 2000 kommt nicht die Rolle des Veranstalters zu. Diese wird durch den Auftraggeber oder einem dritten wahrgenommen.

Wenn für die Anlieferung Einfahrtsgebühren und/ oder Parkgebühren anfallen, so sind diese zur Gänze vom Auftraggeber zu tragen. Müssen diese Zahlungen aus welchem Grund auch immer zwischenzeitlich von Vienna 2000 geleistet werden, so werden die entstandenen Aufwände zur Gänze dem Auftraggeber weiterverrechnet.

Bei Anlieferungen hat der Auftraggeber die notwendige Haltefläche für unsere Fahrzeuge in unmittelbarer Nähe des Zugangs zum Veranstaltungsort zu gewährleisten. Die durch nicht vorhandenen oder für Vienna 2000 nicht zugänglich gemachte Halteflächen entstehenden Verzögerungen und daraus entstehende Folgen jeglicher Art (z.B. Verzögerung des Veranstaltungsbeginns) gehen zu Lasten des Auftraggebers.

### ***IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand***

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien  
Für die Vertragsabschlüsse gilt österreichisches Recht.

---

### *X. Rechtswahl, Gerichtsstand*

Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, ist zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach §§88, 89, 93 Abs. 2 und 104 Abs. 1 JN nur die Zuständigkeit des Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt; dies gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten, die bereits entstanden sind. Für eventuelle gerichtliche Auseinandersetzungen aus dem Vertrag sind auch die zwingenden verbraucherrechtlichen Bestimmungen am Wohnsitz des Verbrauchers auf das Vertragsverhältnis anwendbar.

### *XI. Schlussklausel*

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Klauseln unwirksam sein, so werden die anderen Bestimmungen, sowie das zugrunde liegende Rechtsverhältnis, dadurch nicht berührt.

---

Ich bestätige durch meine Unterschrift, dass ich auf die in den Allgemeinen Verkaufsbedingungen enthaltenen **fett gedruckten Bestimmungen** besonders hingewiesen bzw. aufmerksam gemacht wurde.

....., am .....

.....

Unterschrift des Kunden

Vienna 2000, Light & Sound Design  
Inh. Petra Lauda-Knoll

Siemensstraße 14/4/36  
1210 Wien

Tel.: +43 (0) 676 3342102  
E-Mail: vienna2000@gmx.com

UID: ATU64867013

Firmensitz: Wien

Rechtsform: Einzelunternehmen

Kammerzugehörigkeit: Mitglied der Wirtschaftskammer Wien

Aufsichtsbehörde: Magistratisches Bezirksamt des XXI. Bezirkes

UID: ATU64867013

Gewerberechtliche Vorschriften: Gewerbeordnung

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Petra Lauda-Knoll

Adresse: siehe obige Adresse

Unternehmensgegenstand: Vermietung beweglicher Sachen

Geschäftsführer: Petra Lauda-Knoll

Vienna 2000; Light & Sound Design  
Inh. Petra Lauda-Knoll  
Siemensstraße 14/4/36  
1210 Wien  
Tel.: +43 (0) 676 3342102  
E-Mail: vienna2000@gmx.com  
UID: ATU64867013

*2000  
Vienna*  
*Sound & Light Design*

---